

Der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlässt auf Grundlage von § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) und des Kooperationsvertrags vom 14.07.2017 und 17.07.2017 zur Errichtung des gemeinsamen Netzwerks „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“ in Verbindung mit der Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“ vom 05.12.2018 (AmBek 01/2019) gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (Hochschulzugangsprüfungsverordnung – HZPV) vom 23.03.2016 (GVBl. II/16 Nr. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2019 (GVBl.II/19, Nr. 30), i.V.m. §§ 9, 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), folgende:

**Ordnung über die Durchführung von  
Studienvorbereitungskursen und der  
Hochschulzugangsprüfung (HZP) an der  
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

**Vom 27.01.2021**

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Auf der Grundlage des Kooperationsvertrags zur Errichtung des gemeinsamen Netzwerks

„Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“ sowie der Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im ESiSt-Netzwerk regelt die vorliegende Ordnung die Durchführung von Studienvorbereitungsprogrammen und das Ablegen der Hochschulzugangsprüfung (HZP) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Rahmen des Viadrina Colleges für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländischer Bildungsnachweis zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, jedoch nicht einer Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG gleichwertig ist. Dem o. g. Personenkreis wird es im Rahmen des Viadrina Colleges ermöglicht, sich sprachlich, fachlich und methodisch auf die HZP vorzubereiten und diese zu absolvieren.

- (2) Die sprachliche, fachliche und methodische Vorbereitung auf die HZP in den Bereichen Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften erfolgt im Rahmen des Viadrina Colleges in Form zweier verschiedener Tracks: Der Viadrina Intensive Track mit einer Dauer von zwölf Monaten richtet sich an Studieninteressierte mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau von B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) und startet jährlich zum Wintersemester. Der Viadrina Fast Track mit einer Dauer von drei Monaten richtet sich an Studieninteressierte mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau von mindestens B2 des GER und startet jährlich zum Juli. Dadurch ermöglicht der Viadrina Fast Track bei erfolgreichem Absolvieren der HZP eine Studienaufnahme noch im gleichen Jahr.
- (3) Die im Rahmen des Viadrina Colleges bestandene HZP berechtigt je nach fachlicher Ausrichtung zur Aufnahme eines Studiums in den Bereichen Kulturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften an den im Kooperationsvertrag benannten Hochschulen und Universitäten, soweit die sonstigen formellen und materiellen Voraussetzungen nach den jeweiligen geltenden rechtlichen

Bedingungen erfüllt sind. Die Zuordnung der Studiengänge des Knotenpunktes Frankfurt (Oder) zu den beiden Studienbereichen Kulturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften befindet sich in Anlage 1.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Viadrina Intensive Track sind:

1. Bildungsnachweise, die zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigen, jedoch nicht mit einer Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG gleichwertig sind,
2. Kenntnisse der deutschen Sprache auf B1-Niveau des GER,

(2) Bewerberinnen und Bewerber für den Viadrina Intensive Track bewerben sich schriftlich mit folgenden Bewerbungsunterlagen:

1. Amtlich beglaubigte Kopie und notarielle Übersetzung des Bildungsnachweises bzw. der Bildungsnachweise (Zeugnisse/Nachweise der schulischen und ggf. universitären Bildung); diese sind spätestens zum Programmbeginn vorzulegen.
2. Motivationsschreiben
3. Maximal sechs Monate alter Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache
4. Lebenslauf
5. Kopie des Personalausweises/Reisepasses
6. Kopie des Aufenthaltstitels (falls vorhanden)

(3) Die Bewerbungsfrist für den Viadrina Intensive Track endet in der Regel Anfang März eines Jahres. Das jeweils aktuelle Datum wird spätestens am 1.11. eines Jahres für den Programmstart im darauffolgenden Jahr auf der Internetseite des Viadrina Colleges veröffentlicht.

(4) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Viadrina Fast Track sind:

1. Bildungsnachweise, die zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigen, jedoch nicht mit einer Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG gleichwertig sind,
2. Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens B2-Niveau des GER,
3. Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland erworben im Jahr der vorgesehenen Hochschulzugangsprüfung bzw. maximal im Vorjahr.

(5) Bewerberinnen und Bewerber für den Viadrina Fast Track reichen folgende Bewerbungsunterlagen ein:

1. Motivationsschreiben
2. maximal sechs Monate alter Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache
3. Lebenslauf
4. Kopie des Reisepasses
5. aktuelles Passbild

(6) Die Bewerbungsfrist für den Viadrina Fast Track endet in der Regel Mitte Januar. Das jeweils aktuelle Datum wird spätestens am 1.11. eines Jahres für den Programmstart im darauffolgenden Jahr auf der Internetseite des Viadrina Colleges veröffentlicht.

(7) Über die unter Absatz 5 genannten Bewerbungsunterlagen hinaus ist bis zum Termin der HZP eine amtlich beglaubigte und notarielle Übersetzung der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis/Nachweis der schulischen Bildung) vorzulegen.

## **§ 3 Auswahlverfahren und Zulassung**

(1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Viadrina Intensive Track legen Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen vollständig und im Sinne der Ausschreibung passgenau sind, zunächst den standardisierten Studierfähigkeitstest TestAS im Modul „Wirtschaftswissenschaften“ ab. Alternativ

kann der mathematische Aufnahmetest für Studienkollegs eingereicht werden. Anschließend erfolgen Interviews. Anhand der im standardisierten Studierfähigkeitstest oder mathematischen Aufnahmetest der Studienkollegs erreichten Ergebnisse sowie der Interviews wird ein Ranking erstellt, das die Grundlage für die Auswahl der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer darstellt.

- (2) Zehn Plätze für den Viadrina Intensive Track werden außerhalb des Auswahlverfahrens an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die als Asylberechtigte gemäß Artikel 16a Grundgesetz oder als Flüchtlinge gemäß § 3 AsylG anerkannt oder nach § 4 AsylG subsidiär schutzberechtigt sind, über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG oder einen Aufenthaltstitel nach Maßgabe der Abschnitte 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes verfügen oder nach § 60a AufenthaltsgG geduldet sind, sofern kein Verbot durch die zuständige Ausländerbehörde entgegensteht oder eine ggf. erforderliche Zustimmung erteilt wurde. Für die Vergabe gelten die Absätze 1 bis 3 des § 2 mit der Maßgabe, dass ein TestAS-Nachweis oder mathematischer Aufnahmetest für Studienkollegs entbehrlich ist. Gibt es mehr Bewerbungen als freie Plätze, wird ein gesondertes Ranking erstellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Viadrina Fast Track legen Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen vollständig und im Sinne der Ausschreibung passgenau sind, zunächst den standardisierten Studierfähigkeitstest TestAS mit dem Modul „Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ für den Bereich Kulturwissenschaften bzw. mit dem Modul „Wirtschaftswissenschaften“ für den Bereich Wirtschaftswissenschaften ab. Um im weiteren Auswahlverfahren berücksichtigt werden zu können, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesem standardisierten Studierfähigkeitstest sowohl im Kerntest als auch im Fachmodul mindestens 100 Punkte erreichen. Anschließend erfolgen Interviews.

Anhand der im Studierfähigkeitstest erreichten Ergebnisse sowie der Interviews wird ein Ranking erstellt, das die Grundlage für die Auswahl der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer darstellt.

## **Abschnitt 2**

### **Kursprogramm**

#### **§ 4 Kursaufbau und Kursgestaltung**

- (1) Im Rahmen des Viadrina Colleges werden sprachliche und fachliche Vorbereitungskurse durchgeführt, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die HZP vorbereiten. Diese Vorbereitungskurse werden durch Schlüsselkompetenz-Trainings sowie Workshops und studentische Coachings ergänzt.
- (2) Das Kursprogramm des Viadrina Colleges ist modular aufgebaut.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Viadrina Colleges können gemäß § 2 Abs. 3 HZPV folgende Studienbereiche für das Ablegen der HZP wählen:
  - a. Kulturwissenschaften,
  - b. Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Eine Wiederholung des Vorbereitungskurses mit der gleichen fachlichen Ausrichtung im Falle des Nichtbestehens der HZP ist ausgeschlossen.
- (5) Die Teilnahme am Viadrina College dient der Vorbereitung auf die HZP, die eine Voraussetzung für die Aufnahme eines Fachstudiums ist. Dementsprechend wird die Dauer der Kursteilnahme nicht auf das Fachstudium angerechnet.

#### **§ 5 Regelungen zur Teilnahme am Kursprogramm**

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben an den Veranstaltungen des jeweiligen Vorbereitungskurses einschließlich der gegebenenfalls damit verbundenen Exkursionen

o. ä. teilzunehmen und sich den gegebenenfalls erforderlichen Leistungsnachweisen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen.

- (2) Bei Krankheit ist innerhalb von drei Arbeitstagen eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeits-/Studierunfähigkeit an die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren des Vorbereitungskurses zu schicken. Erfolgt dies nicht, so gelten Krankheitstage als Fehltage.
- (3) Ist eine Teilnahme aus zwingenden Gründen unmöglich oder unzumutbar, können Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf schriftlichen Antrag von Lehrveranstaltungen befreit werden. Die Entscheidung darüber treffen die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren des Vorbereitungskurses in Absprache mit den jeweiligen Kursverantwortlichen.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Programms eine Leistungsbescheinigung mit Auflistung aller besuchten Veranstaltungen. Voraussetzung für die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung ist der Besuch von mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen.

### **Abschnitt 3**

#### **Prüfungsbestimmungen**

##### **§ 6 Prüfungsausschuss; Jährliche Prüfungskapazitäten des Viadrina Colleges**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und des Auswahlverfahrens zu den Vorbereitungskursen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Lehrenden und einer Person, die für die Koordination des Programms verantwortlich ist. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Pro Jahr können 75 Teilnehmerinnen und Teilnehmer geprüft werden, sofern der Prüfungsausschuss keine anderweitige Festlegung trifft. Die Festlegung ist spätestens sechs Monate vor der Prüfungszeit auf der Internetseite der Europa-Universität

Viadrina Frankfurt (Oder) oder in geeigneter anderer Weise öffentlich bekannt zu geben.

##### **§ 7 Zeitpunkt der Prüfungen**

- (1) Die Prüfung und die Bewertung der Prüfung für den Viadrina Fast Track und den Viadrina Intensive Track finden zwischen dem 01.08. und 30.09. eines Jahres statt.
- (2) Die Nachprüfung und die Bewertung der Nachprüfung für den Viadrina Fast Track und den Viadrina Intensive Track finden zwischen dem 01.10. und dem 31.10. eines Jahres statt.

##### **§ 8 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienvorbereitungen im Rahmen des Viadrina Colleges sind automatisch zur HZP in dem für den jeweiligen Vorbereitungskurs maßgeblichen Studienbereich zugelassen, soweit sie die Voraussetzungen des § 1 HZPV erfüllen.
- (2) Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ohne vorherigen Besuch des Viadrina Colleges (externe Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer) müssen sich spätestens bis zum 01.06. anmelden. Näheres zur Anmeldung wird auf den Internetseiten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bekanntgegeben.
- (3) Die Anzahl der für die externen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus der jährlichen Prüfungskapazität gemäß § 7 abzüglich der Zahl der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gemäß Abs. 1. Übersteigt die Zahl der externen Prüfungsbewerberinnen und -bewerber die Anzahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung gemäß Abs. 2. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

##### **§ 9 Inhalte der Prüfung**

Die HZP besteht aus dem Prüfungsteil zu den sprachlichen Fähigkeiten Deutsch (Deutschprüfung) und den studienbereichsspezifischen

Grundkenntnissen und Fähigkeiten (Fachprüfungen), die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind. Kognitive Fähigkeiten werden über ein dafür vorgesehenes Instrument extern geprüft, in der Regel über TestAS.

### **§ 10 Deutschprüfung**

- (1) Die Deutschprüfung erfolgt in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nach den für die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geltenden Regelungen. Der Prüfungsausschuss kann einen der DSH gleichwertigen Sprachnachweis für Deutsch anerkennen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, jedoch mit einer Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG nicht gleichwertig ist, müssen die Deutschprüfung nachweisen.

### **§ 11 Fachprüfung(en)**

- (1) Darüber hinaus sind Prüfungsinhalte fachlich übergreifende und fachsprachliche Basiskompetenzen, die bei Beginn eines Fachstudiums zu beherrschen sind. Die konkreten Inhalte und Prüfungsanforderungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind im Anlage II dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Prüfungsleistung im Bereich Wirtschaftswissenschaften ist eine Klausur im Umfang von maximal 195 Minuten über die Bereiche Wirtschaftswissenschaften und Mathematik für Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Prüfungsleistungen im Bereich der Geistes- Kultur- und Gesellschaftswissenschaften sind vier Einzelleistungen in den Bereichen Literaturwissenschaften, Sprachwissenschaften, Vergleichende Sozialwissenschaften und Kulturgeschichte in Form eines

Referats, eines Exzerpts sowie eines Essays oder einer Hausarbeit und einer erarbeiteten Gliederung abzulegen. Sofern eine gebündelte Vorbereitung auf maximal zwei Bereiche gleichzeitig erfolgt, reduziert sich entsprechend die Anzahl der zu erbringenden Einzelleistungen auf drei. Die Einzelleistungen sind in der Regel parallel zur Durchführung der fachlichen Vorbereitungsveranstaltungen zu erbringen, jedoch nicht später als am 30.09. des jeweiligen Jahres.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) wird an der Europa-Universität Viadrina nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt und bewertet.
- (2) Der kognitive Prüfungsteil entspricht in der Regel dem TestAS-Kerntest. Das Ergebnis des Kerntests eines bereits abgelegten TestAS kann angerechnet werden.
- (3) Die Fachprüfungen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 werden von der jeweils zuständigen Dozentin oder dem jeweils zuständigen Dozenten bewertet. Für die Bewertung gelten die in Anlage III aufgelisteten Noten in Abhängigkeit der prozentualen Prüfungsergebnisse.
- (4) Die Note einer Fachprüfung ergibt sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den jeweils gleich gewichteten Noten der Einzelleistungen. Sofern eine gebündelte Leistung gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 vorliegt, so wird diese doppelt gewichtet. Alle Einzelleistungen müssen bestanden sein. Die Note der Fachprüfung ist eine Dezimalnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Sprachprüfungen werden von der jeweils zuständigen Dozentin oder dem jeweils zuständigen Dozenten bewertet. Für die Bewertung gelten die in Anlage IV aufgelisteten Noten in Abhängigkeit der prozentualen Prüfungsergebnisse.

### **§ 13 Prüfungsergebnis**

- (1) Die fachliche Eignung und die sprachlichen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge (Studienbereiche) sind nachgewiesen, wenn die Prüfung in allen Teilen bestanden wurde.
- (2) Die Deutschprüfung ist bestanden, wenn mindestens DSH 2 erreicht wurde. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Prüfung im kognitiven Prüfungsteil ist durch die Teilnahme am TestAS bestanden.
- (4) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (5) Das Ergebnis der HZP wird innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Klausur bekannt gegeben. Das Bestehen der HZP wird mit einem Zeugnis bescheinigt.

### **§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer kann ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablegen der Prüfung. Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre lang aufbewahrt.

### **§ 15 Versäumnis, Nachteilsausgleich, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Nimmt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ohne wichtigen Grund nicht an einer Prüfung teil, so gilt der jeweilige Prüfungsteil (Deutschprüfung, kognitiver Prüfungsteil bzw. die jeweilige(n) Fachprüfung(en)) als abgelegt und endgültig nicht bestanden (Deutschprüfung, kognitiver Prüfungsteil) bzw. wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) (Fachprüfungen) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für das Versäumnis ursächliche wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. Es kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.
- (3) Werden die Gründe vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein neuer Termin für die Fachprüfungen im Nachprüfungszeitraum gemäß § 8 Abs. 2 anberaumt. Nachprüfungsmodalitäten für die DSH-Prüfung sind in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geregelt. Nachprüfungstermine für den kognitiven Prüfungsteil sind an die Testzeiten des TestAS-Institutes gebunden.
- (4) Weist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Dieser Tatbestand muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfung kommuniziert werden.
- (5) Versucht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung im jeweiligen Prüfungsteil gilt dann als

„nicht bestanden“ und wird – wenn es sich um eine Fachprüfung handelt – mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (6) Wird die Tatsache einer Täuschung erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen.

### **§ 16 Wiederholung der HZP**

- (1) Eine nicht bestandene HZP kann frühestens im folgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden, wobei bestandene Leistungen erhalten bleiben. Insgesamt darf die Prüfung zweimal abgelegt werden.
- (2) Das sprachliche Prüfungsmodul ist von dieser Regelung nicht betroffen. Die Modalitäten für die Wiederholung der DSH-Prüfung regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

### **§ 17 Zertifizierung der Ergebnisse der Hochschulzugangsprüfung**

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Zeugnis über die Hochschulzugangsprüfung, sofern sie diese bestanden haben. Bestandene Einzelprüfungen können auf Antrag in Form eines Zertifikates nachgewiesen werden.

## **Abschnitt 4**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt (Oder)) in Kraft.

**Anlage I**  
**Zuordnung der Studiengänge zu den Studienbereichen**

<b>Universität</b>	<b>Name des Studienganges</b>	<b>Studienbereich Wirtschafts- wissenschaften</b>	<b>Studienbereich Kultur- wissenschaften</b>
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	German and Polish Law		x
	Interkulturelle Germanistik (Bachelor)		x
	International Business Administration (Bachelor)	x	
	Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	x	
	Kulturwissenschaften (Bachelor)		x
	Recht und Politik (Bachelor)		x
	Recht und Wirtschaft   Wirtschaft und Recht (Bachelor)	x	
	Rechtswissenschaften (1. Juristische Prüfung)		x
Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF	Digitale Medienkultur (Bachelor)		x
	Film- und Fernsehproduktion (Bachelor)		x
	Sound (Bachelor)		x
	Szenografie (Bachelor)		x

## Anlage II

### Fachspezifische Prüfungsinhalte

#### Kulturwissenschaften

*Auswahl der Prüfungsaufgaben aus folgenden Themenschwerpunkten:*

#### **Geschichte:**

- Deutschland und Europa am Ende des Ersten Weltkrieges (Revolution/Weimarer Republik) und Entstehung des Nationalsozialismus
- Deutschland im europäischen und globalen Zusammenhang der Entwicklung in den 1930er Jahren
- Kriegsende und Teilung Deutschlands zu Beginn des Kalten Krieges (v. a. 1945 -1949)

#### **Politik:**

- Grundbegriffe der Politikwissenschaft
- Deutschland im europäischen und globalen Kontext der Nachkriegsordnung und nach Ende des Kalten Krieges
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

#### **Soziologie:**

- Grundbegriffe der Soziologie
- Sozialisation, soziale Positionen und soziale Rollen

#### **Literaturwissenschaft:**

- Literaturwissenschaften als Disziplin in den Kulturwissenschaften
- Einführung: Literaturbegriff und Literaturtheorie/
- Einführung: Theorie/Methode; zum Beispiel Narratologie/Erzähltextanalyse
- beispielhafte Textanalyse: zum Beispiel aus dem Bereich Gegenwartsliteratur, Literatur und Migration

*Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen:*

- Sach- und Faktenwissen zu den behandelten Themen
- Analyse-, Orientierungs-, Methoden- und Bewertungskompetenz
- Erkennen, Verstehen, Darstellen und Beurteilen historischer, politischer und soziologischer Sachverhalte und Zusammenhänge
- beispielhafte Kenntnis und Anwendung grundlegender Verfahren/Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in den Kulturwissenschaften (Recherchieren, Exzerpieren, Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur)
- Bereitschaft und Fähigkeit zu selbständigem, selbstkritischem lebenslangen Lernen
- Kenntnis grundlegender Fakten und Zusammenhänge der inkludierten Fächer
- Interpretation von Sachverhalten aus verschiedenen Perspektiven
- Arbeit mit verschiedenen Quellen als Basis wissenschaftlichen Arbeitens
- Notwendigkeit und Gefahr von Urteilsbildung
- Übergreifende Kompetenzentwicklung: Sozial- und Selbstkompetenz sowie interkulturelle Kompetenz

## **Wirtschaftswissenschaften**

*Auswahl der Prüfungsinhalte aus folgenden Themenschwerpunkten:*

### **Betriebswirtschaftslehre:**

- Einführung in die Thematik und Terminologie des Fachs unter Berücksichtigung diverser Ansätze (z.B. Gutenberg; Heinen; Nicklisch; Kroeber-Riel)
- BWL als angewandte Wissenschaft und Funktionen des dispositiven Faktors (Management: Planung, Organisation, Entscheidung, Controlling)
- Funktionale Gliederung der BWL: Probleme der Beschaffung, der Produktion, des Absatzes (Marketing-Orientierung) sowie der Finanzierung und Investition
- Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens (externes und internes Rechnungswesen; Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung; Erfolgskennzahlen wie Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität)

### **Volkswirtschaftslehre:**

- Einführung in die Fachsprache sowie ökonomische Denkweise am Beispiel der Mikroökonomie (Modell der vollständigen Konkurrenz) oder der Makroökonomie
- Grundzüge der dogmenhistorischen Entwicklung der Nationalökonomie (u.a. Merkantilismus; Physiokratismus; Neoklassik; Keynesianismus)
- Grundlagen der wirtschaftspolitischen Konzeptionen (Angebotsökonomie versus Nachfragesteuerung)

*Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen:*

- Kennen, verstehen und beurteilen wichtiger Sach- und Fachinhalte
- Kompetenz zur kritischen Auseinandersetzung mit den Sach- und Fachinhalten aus verschiedenen im Fach diskutierten Perspektiven
- Sprachkompetenzen im Umgang mit der wirtschaftswissenschaftlichen Fachterminologie
- Analyse- und Methodenkompetenzen im Umgang mit grafischen oder mathematischen Verfahren sowie mit verbalen Argumentationsstrukturen
- kritische Selbstreflexion des eigenen Lernfortschritts bzw. Studienerfolgs
- Selbstkompetenzen bei der Organisation des Studienalltags, z. B. beim Quellenstudium, beim Rezipieren oder bei der Erstellung von Exzerpten
- Sozialkompetenzen im Zusammenhang mit der Interaktion und Kommunikation in sozialen Gruppen
- Persönlichkeitsentwicklung und Bereitschaft zu lebenslangem Lernen in arbeitsteiligen und interkulturell agierenden Gruppen

## Mathematik für Wirtschaftswissenschaften

*Auswahl der Prüfungsaufgaben aus folgenden Themenbereichen*

### Differentialrechnung

- Kurvendiskussion ganzrationaler und gebrochenrationaler Funktionen, von Exponential- und Logarithmusfunktionen, graphische Darstellung, Einfluss von Parametern auf den Kurvenverlauf
- Anwendung der Kenntnisse auf die Lösung von Extremwertaufgaben und Problemen aus der Praxis

### Integralrechnung

- Berechnung von Flächeninhalten verschiedener Punktmengen unter Nutzung verschiedener Integrationsverfahren (Partielle Integration, Integration durch Substitution und Partialbruchzerlegung)
- Anwendung auf praktische Probleme

### Gleichungen und Gleichungssysteme

- Lösen von Gleichungssystemen mit Hilfe des Gauß'schen Eliminationsverfahrens sowie mit Determinanten
- Diskussion von Lösungsmengen
- Ermittlung von Funktionsgleichungen aus vorgegebenen Eigenschaften
- Anwendung des Arbeitens mit Gleichungen auf Probleme der Finanzmathematik

*Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen*

- Argumentieren
  - Analysieren von Situationen,
  - Aufstellen von Vermutungen,
  - schlüssiges Begründen von vermuteten Zusammenhängen
- Problemlösen
  - Suche nach Lösungswegen
  - Verwendung von Lösungsstrategien
  - Reflexion von Lösungswegen und Strategien
- Modellieren
  - Vereinfachung von Situationen aus der Realität
  - Mathematisierung
  - Interpretation der Ergebnisse
  - Überprüfen der Gültigkeit der verwendeten mathematischen Mittel
- Verwenden von Darstellungen, Symbolen, Verfahren und Werkzeugen
  - Darstellungsformen (verbale Beschreibung, numerische Darstellung, grafische Darstellung)
  - Mathematische Termini, Symbole, Verfahren und Algorithmen
  - Sicherheit im Umgang mit Regeln
  - Sicherheit im Umgang mit dem Taschenrechner
- Kommunizieren und Kooperieren
  - verstehendes Lesen mathematischer Texte
  - Verbalisieren mathematischer Zusammenhänge unter Verwendung der Fachsprache
  - Verständigung beim kooperativen Arbeiten
  - Anschauliche Dokumentation und Präsentation von Lösungswegen und Ergebnissen
- Weitere fachübergreifende Kompetenzen
  - Nutzung der deutschen Sprache zur Analyse und Erörterung von Aufgabenstellungen und Problemen
  - Bereitschaft und Fähigkeit zur kritischen Analyse der Arbeitsergebnisse
  - Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit

### Anlage III Notentabelle Fachprüfungen

Noten	Prozentverteilungen	Äquivalente Bewertung
1,0 1,3	95-100 90-94	Sehr gut (für Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen)
1,7 2,0 2,3	85-89 80-84 75-79	Gut (für Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen)
2,7 3,0 3,3	70-74 65-69 60-64	Befriedigend (für Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen)
3,7 4,0	55-59 50-54	Ausreichend (für Leistungen, die zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen)
	< 50	Nicht ausreichend (nicht bestanden) (für Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen)

## Anlage IV Notentabelle Sprachprüfungen

Noten	Prozentverteilungen	Äquivalente Bewertung
1,0	92-100	Sehr gut für Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen
2,0	83-91	Gut für Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen
3,0	74-82	Befriedigend für Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen
4,0	65-73	Ausreichend für Leistungen, die zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen
	< 65	Nicht ausreichend (nicht bestanden) für Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen